



Generalzolldirektion



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Per E-Mail:

Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

abda@abda.de

Verband deutscher Alkoholhersteller und Verarbeiter e.V.

info@alkoholhersteller.de

Verband Chemiehandel e.V.

info@vch-online.de

Nachrichtlich:

Bundesministerium der Finanzen

Referat III B 4

IIIB4@bmf.bund.de

Kontaktgruppe Corona bei der GZD

Kontaktgruppe-corona.gzd@zoll.bund.de

DIREKTION IV

**Verbrauchssteuer-,
Verkehrsteuerrecht und
Prüfungsdienst**

BEARBEITET VON:

Kay Hoffert

DIENSTORT:

Wiesenstraße 32

67433 Neustadt a.d.W.

TEL 0228 303-41017

FAX 0228 303-99104

MAIL DIV.gzd@zoll.bund.de

DE-MAIL DIV.gzd@zoll.de-mail.de

POSTANSCHRIFT:

Postfach 10 07 64

67407 Neustadt a.d.W.

www.zoll.de

DATUM: 18. März 2020

BETREFF **Steuerfreie Verwendung von Alkohol zur Herstellung von
Desinfektionsmitteln durch Apotheken**

BEZUG Erlass vom 17.03.2020, III B 4 - V 2330/20/10002 (Ihnen nicht
zugegangen)

ANLAGEN --

GZ **V 2310-2020.00001-DIV.A.24 (202000067268)** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende wichtige Information übersende ich Ihnen zur Kenntnis.

Die Nachfrage nach Desinfektionsmitteln hat sich seit dem Ausbruch des Coronavirus massiv erhöht. Der Presse konnte entnommen werden, dass zur Bekämpfung des entstandenen Engpasses vorübergehend eine europäische Richtlinie außer Kraft gesetzt wurde, wodurch Desinfektionsmittel jetzt auch von Apotheken hergestellt werden können.

Desinfektionsmittel sind Biozidprodukte nach Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/20122 und daher keine Arzneimittel, vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 5 Arzneimittelgesetz (AMG).

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 17.03.2020 zugelassen, dass Apotheken, die nach dem Arzneimittelrecht befugt sind, Arzneimittel herzustellen, ab sofort unvergällten Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmitteln steuerfrei verwenden können.

Mit sofortiger Wirkung gilt daher für o. g. Apotheken für diese Zwecke die Erlaubnis zur Verwendung von Alkohol nach § 28 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 Alkoholsteuergesetz ohne Erlaubnisverfahren als erteilt. Ethanol 70 % (V/V) und Ethanol 80 % (V/V) sind Arzneimittel, für die eine Standardzulassung nach § 36 AMG vorliegt. Ein so hergestelltes Arzneimittel kann – ggf. nach Hinzufügung weiterer Stoffe – als Desinfektionsmittel abgegeben werden.

Vorbehaltlich der weiteren Entwicklungen der Coronavirus-Pandemie gilt diese Regelung zunächst bis zum 31. Mai 2020.

Zum Nachweis der Bezugsberechtigung gegenüber dem abgebenden Steuerlager ist die Betriebserlaubnis der Apotheke nach Apothekengesetz ausreichend. Die Beförderung unter Steueraussetzung an diese Apotheken hat nach § 35 Abs. 9 AlkStV zu erfolgen.

Die Hauptzollämter wurden bereits entsprechend unterrichtet und eine Veröffentlichung auf www.zoll.de ist erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jakobs

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.